

Stellungnahme



Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 26.06.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Aktenzeichen: C III 2 - 3010/003-2026.0001

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)

Eintragung im Lobbyregister gemäß Lobbyregistergesetz: Registriernummer R003381

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas sowie biogene Brennstoffe erzeugen.

Herausgeber: Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. | Geschäftsführer: Michael Schneider | Wilhelm-Grasmehr-Str. 6-8 | 52078 Aachen | www.vhe.de | Telefon: 0241 9977119 | kontakt@vhe.de

Aachen, den 07.08.2026

A) Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Referentenentwurf verfolgt mit der Stärkung der Abfallvermeidung, der getrennten Sammlung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings wichtige abfall- und ressourcenpolitische Ziele. Diese Zielrichtung wird vom VHE grundsätzlich unterstützt.

Für die Bioabfall- und Kompostwirtschaft ist dabei entscheidend, dass die Stärkung der getrennten Sammlung nicht allein quantitativ verstanden wird. Eine hochwertige Verwertung organischer Abfälle ist dauerhaft nur möglich, wenn Bioabfälle sortenrein, fremdstoffarm und für eine biologische Behandlung geeignet erfasst werden. Fehlwürfe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle und sonstige Störstoffe, gefährden die Qualität der erzeugten Komposte und Gärprodukte, erhöhen den Behandlungsaufwand und erschweren die Verwertung.

Die Stärkung der getrennten Sammlung muss daher zugleich eine Stärkung der Qualität der getrennten Sammlung sein. Dies gilt insbesondere für Bioabfälle, weil hier über die Kompost- und Gärprodukte ein unmittelbarer Stoffkreislauf in Böden, Landwirtschaft, Gartenbau, GaLaBau sowie Erden- und Substratwirtschaft geschlossen wird.

Der VHE regt an, den Referentenentwurf an mehreren Stellen stärker auf die Qualitätssicherung der Bioabfallsammlung, die rechtliche Absicherung gütegesicherter Kompost- und Gärprodukte, den Vollzug der getrennten Sammlung sowie eine wirksamere Produktverantwortung für störfachrelevante Produkte auszurichten.

B) Stellungnahme zu einzelnen Regelungsbereichen

1. Zu § 1 KrWG – Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit

Der VHE begrüßt die vorgesehene Ergänzung des Gesetzeszwecks um die Erhöhung der Rohstoffsouveränität und der Rohstoffversorgungssicherheit.

Aus Sicht der Bioabfall- und Kompostwirtschaft sollte jedoch klargestellt werden, dass Rohstoffsouveränität nicht nur kritische mineralische oder metallische Rohstoffe betrifft. Auch organische Sekundärrohstoffe, Pflanzennährstoffe und die Humusreproduktion sind Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Qualitätsgesicherte Komposte und Gärprodukte tragen zur Rückführung organischer Substanz und von Pflanzennährstoffen bei und können Primärrohstoffe teilweise ersetzen.

Wir regen daher an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Stärkung der Rohstoffsouveränität auch die hochwertige Verwertung organischer Abfälle und die Nutzung qualitätsgesicherter Komposte und Gärprodukte umfasst.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung:

Bei der Auslegung des Gesetzeszwecks nach § 1 Absatz 1 ist zu berücksichtigen, dass Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit auch organische Sekundärrohstoffe, Pflanzennährstoffe, organische Substanz sowie qualitätsgesicherte Komposte und Gärprodukte umfassen, soweit diese durch eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung von Bioabfällen erzeugt werden.

2. Zu § 3 Absatz 7 KrWG – Definition der Bioabfälle und Abgrenzung zu BAW/BAK

Die Definition der Bioabfälle in § 3 Absatz 7 KrWG ist im Grundsatz mit der Definition der Bioabfälle in Artikel 3 Nummer 4 der Abfallrahmenrichtlinie vereinbar. Gleichwohl sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz stärker mit der Bioabfallverordnung und den praktischen Anforderungen einer hochwertigen biologischen Verwertung verzahnt werden kann.

Aus Sicht des VHE kommt es nicht allein darauf an, dass ein Werkstoff biologisch abbaubar ist oder aus pflanzlichen, tierischen oder pilzlichen Ausgangsstoffen besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob der jeweilige Stoff nach Art, Beschaffenheit, Herkunft und Zweckbestimmung für ein hochwertiges biologisches Recycling geeignet ist und die Qualität der entstehenden Komposte und Gärprodukte nicht beeinträchtigt.

Besonderer Klarstellungsbedarf besteht bei biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) und biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW). Verpackungen, Einweggeschirr, Kaffeekapseln, Teebeutel, Kaffeefilter, Brühhilfen, Netze, Schnüre, Beutel, Fasern oder sonstige Gebrauchsgüter dürfen nicht allein deshalb als Bioabfälle eingeordnet werden, weil sie ganz oder teilweise aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen oder als biologisch abbaubar bzw. kompostierbar beworben werden.

Solche Produkte sind technische Erzeugnisse mit einer eigenständigen Funktion. Sie können die Sortenreinheit des Bioguts beeinträchtigen, Fehlwürfe begünstigen und zu vermeidbaren Fremdstoffeinträgen in Komposte und Gärprodukte führen. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist zudem kaum sicher zu unterscheiden, ob eine Verpackung, ein Einwegprodukt, ein Teebeutel, eine Kaffeekapsel oder eine sonstige Brühhilfe tatsächlich für die konkrete Bioabfallsammlung und die anschließende Behandlung zugelassen und geeignet ist. Allgemeine Werbeaussagen wie „biologisch abbaubar“, „kompostierbar“, „home compostable“ oder „industrial compostable“ führen in der Praxis häufig zu Fehlinterpretationen.

Gerade vor dem Hintergrund der Novelle der Bioabfallverordnung und der in den vergangenen Jahren von Kommunen, Anlagenbetreibern und Verbänden durchgeführten Kampagnen zur Verbesserung der Bioabfallqualität darf durch eine unklare Definition kein gegenteiliger Anreiz gesetzt werden. Eine Ausweitung oder missverständliche Öffnung des Bioabfallbegriffs für BAW- oder BAK-Produkte würde die Gefahr erhöhen, dass die Fehlwurfquoten wieder steigen und erreichte Fortschritte bei der Sauberkeit der Bioabfälle gefährdet werden.

Die Definition der Bioabfälle sollte deshalb entweder im Gesetz selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig von diesen Stoffgruppen abgegrenzt werden.

Formulierungsvorschlag für § 3 Absatz 7 KrWG oder die Gesetzesbegründung:

Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche biologisch abbaubaren Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige biologische Verwertung, insbesondere Kompostierung oder Vergärung mit anschließender stofflicher Nutzung der erzeugten Komposte oder Gärprodukte, geeignet sind. Verpackungsmaterialien, Verpackungsabfälle, Gebrauchsgüter sowie sonstige Gegenstände und Erzeugnisse mit anderen Funktionen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen oder Kunststoffen sind nicht allein aufgrund ihrer biologischen Abbaubarkeit oder Kompostierbarkeit Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Einbeziehung in die Bioabfallsammlung darf nur erfolgen, soweit dies ausdrücklich durch die einschlägigen abfallrechtlichen Regelungen zugelassen ist und die Eignung für die konkrete biologische Behandlung sowie die Qualität der erzeugten Komposte und Gärprodukte nicht beeinträchtigt wird.

3. Zu § 5, § 11 und § 12 KrWG – Ende der Abfalleigenschaft für Kompost- und Gärprodukte

Der VHE hält es weiterhin für erforderlich, ein einfach handhabbares nationales Instrument zur Erlangung des Produktstatus für qualitätsgesicherte Kompost- und Gärprodukte zu schaffen.

Die biologische Verwertung von Bioabfällen ist nur dann vollständig als Kreislaufwirtschaft wirksam, wenn die daraus erzeugten organischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Erden rechtssicher und bundesweit einheitlich vermarktet werden können. Die Bioabfallverordnung und die Qualitätssicherung nach § 12 KrWG bilden hierfür bereits eine bewährte Grundlage.

Insbesondere die anerkannte Gütesicherung für Komposte und Gärprodukte hat sich in der Praxis bewährt. Sie verbindet regelmäßige Fremdüberwachung, Qualitätsanforderungen, Deklaration und Anwendungsberatung. Diese Strukturen sollten im KrWG stärker mit dem Ende der Abfalleigenschaft verknüpft werden.

Dabei ist dem VHE wichtig, dass kein pauschales oder voraussetzungsloses Ende der Abfalleigenschaft geschaffen wird. Das Ende der Abfalleigenschaft darf nur für Erzeugnisse eröffnet werden, die aus einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung stammen, nachweislich überwacht hergestellt wurden und die Anforderungen einer anerkannten Qualitätssicherung erfüllen. Komposte oder Gärprodukte ohne eine solche Gütesicherung sollten hiervon nicht erfasst werden.

Dies gilt insbesondere auch für Erzeugnisse aus Grünabfällen. Soweit neben Komposten und Gärprodukten auch andere Produkte aus Grünabfällen, etwa biogene Brennstoffe, betrachtet werden, sind jeweils eigene stoffstrombezogene Qualitäts-, Herstellungs- und Einsatzkriterien erforderlich. Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht jedoch das Ende der Abfalleigenschaft für gütegesicherte Komposte und Gärprodukte, weil hierfür mit der Bioabfallverordnung und den etablierten Gütesicherungssystemen bereits geeignete Strukturen bestehen.

Wir regen daher an, die aktuelle Novelle zu nutzen, um in § 5 oder § 11 KrWG klarzustellen, dass für gütegesicherte Kompost- und Gärprodukte Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zumindest auf nationaler Ebene festgelegt werden können. Eine solche Regelung würde Bürokratie abbauen, Absatzmärkte stärken und organische Sekundärrohstoffe gegenüber Primärrohstoffen aufwerten, ohne die Anforderungen an Qualität und Überwachung abzusenken.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung in § 11 KrWG:

Durch Rechtsverordnung können ferner Anforderungen bestimmt werden, unter denen aus Bioabfällen erzeugte Komposte und Gärprodukte bei Einhaltung der Anforderungen dieser Rechtsverordnung und bei Nachweis einer anerkannten Qualitätssicherung nach § 12 die Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 erfüllen. Ein Ende der Abfalleigenschaft setzt eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige Verwertung sowie eine überwachte Herstellung voraus.

4. Zu § 10 Absatz 2 Nummer 2 KrWG – Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung

Der VHE begrüßt die vorgesehene Konkretisierung der Verordnungsermächtigung zur Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung. Sie kann einen wichtigen Beitrag leisten, um Bioabfälle, die heute noch im Restabfall verbleiben, besser zu erfassen und die getrennte Sammlung bundesweit wirksamer umzusetzen.

Aus Sicht des VHE ist es sachgerecht, dem Bundesgesetzgeber beziehungsweise dem Ordnungsgeber ein wirksames Instrumentarium an die Hand zu geben, um bei hohen Organikanteilen im Restabfall konsequentere Maßnahmen der Länder und Kommunen zur getrennten Sammlung einzufordern. In der Praxis bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede bei der flächendeckenden Einführung, Ausgestaltung und Kontrolle der Bioabfallsammlung. Die Erfolgskontrolle kann helfen, diese Vollzugsdefizite sichtbar zu machen und gezielt zu beheben.

Für die Bioabfallwirtschaft ist jedoch entscheidend, dass Erfolgskontrolle nicht nur die Menge getrennt gesammelter Bioabfälle betrachtet, sondern auch deren Qualität. Eine höhere Sammelmenge hilft der Kreislaufwirtschaft nur, wenn die erfassten Bioabfälle für eine hochwertige biologische Behandlung geeignet sind. Die Erfolgskontrolle sollte daher Restabfallanalysen mit Analysen der Sortenreinheit und Fremdstoffbelastung des getrennt erfassten Bioguts verbinden.

Die Verantwortung für die Qualität der getrennten Sammlung darf nicht einseitig auf die Bioabfallbehandlungsanlagen verlagert werden. Die Qualität der Bioabfälle wird maßgeblich bereits bei der Erfassung in den Haushalten, bei der Ausgestaltung der Sammelsysteme, bei der Abfallberatung, bei der Behälterkennzeichnung und bei der Kontrolle der Sammelbehälter bestimmt.

Überprüfungs-, Analyse- und Dokumentationspflichten sollten bundeseinheitlich, praxistauglich und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Bestehende Regelwerke und Qualitätssicherungssysteme, insbesondere die Bioabfallverordnung sowie etablierte Gütesicherungssysteme, sollten hierbei anschlussfähig einbezogen werden. Es sollte vermieden werden, dass parallele Prüf- und Dokumentationspflichten entstehen, die keinen zusätzlichen Nutzen für die Qualität der Bioabfälle und die Erreichung der Recyclingziele bringen.

Soweit der Referentenentwurf davon ausgeht, dass der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht, sollte dies für den Bereich der Bioabfallbehandlung nochmals überprüft werden. Zusätzliche Probenahmen, Analysen, Dokumentationen, Abweisungsentscheidungen oder Abstimmungen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern können in der Praxis sehr wohl Aufwand auslösen.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung der Gesetzesbegründung:

Vorgaben zur Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung sollen bei Bioabfällen sowohl die in Restabfällen verbleibenden Bioabfallmengen als auch die Sortenreinheit und Fremdstoffbelastung der getrennt erfassten Bioabfälle berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Bioabfallbehandlungsanlagen und anerkannte Qualitätssicherungssysteme einzubeziehen. Ziel ist eine praxistaugliche Grundlage für einen wirksameren Vollzug der getrennten Sammlung und der hochwertigen Verwertung von Bioabfällen. Unverhältnismäßiger Erfüllungsaufwand und fachlich nicht erforderliche Doppelprüfungen sind zu vermeiden.

5. Zu § 11 KrWG – Sortenreinheit und Fremdstoffarmut von Bioabfällen

Der Sortenreinheit des getrennt gesammelten Bioabfalls kommt für die Produktion vermarktungsfähiger, weitgehend fremdstofffreier Komposte und Gärprodukte eine elementare Bedeutung zu.

Steigende Anteile an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffe im Biogut, führen trotz hohen technischen und betrieblichen Aufwands auf den Bioabfallbehandlungsanlagen zu Minderqualitäten bei den erzeugten Kompostprodukten. Gleichzeitig kann die nachträgliche technische Entfernung von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen nie den gleichen Qualitätsstandard erreichen wie eine möglichst fremdstoffarme Erfassung an der Quelle.

Auch mit Blick auf das Ziel, Kunststoffeinträge in die Umwelt zu vermeiden, sollten rechtliche Vorgaben getroffen werden, um bereits den Eintrag von Fremdstoffen in Bioabfälle auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Dies erfordert nicht nur Anforderungen an Behandlungsanlagen, sondern auch Anforderungen an Sammelsysteme, Behälterkontrollen, Abfallberatung und den Vollzug durch die zuständigen Stellen.

Bund und Länder sollten dem Vollzug der getrennten Bioabfallsammlung und der hochwertigen Verwertung künftig größere Aufmerksamkeit widmen. Die Erfassung von Bioabfällen darf nicht allein an Sammelmengen gemessen werden. Entscheidend ist, ob die getrennt erfassten Bioabfälle tatsächlich für eine hochwertige biologische Verwertung geeignet sind.

Formulierungsvorschlag für § 11 KrWG:

In die Verordnungsermächtigung sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass Anforderungen an die Sortenreinheit der getrennt erfassten Bioabfälle, an maximal zulässige Fremdstoffanteile, an die Kontrolle der Sammelqualität sowie an Maßnahmen bei wiederholter Fehlbefüllung festgelegt werden können.

6. Zu § 17 Absatz 1 KrWG – Eigenverwertung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen

Die Eigenverwertung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist grundsätzlich ein sinnvoller Bestandteil der Kreislaufwirtschaft, soweit sie tatsächlich ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die Getrenntsammlung von Bioabfällen geschwächt oder die Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch eine lediglich behauptete Eigenkompostierung unterlaufen wird.

Aus Sicht der Bioabfall- und Kompostwirtschaft sollte klargestellt werden, dass Eigenkompostierung nur dann eine Ausnahme von der Überlassungspflicht rechtfertigt, wenn die anfallenden Bio- und Grünabfälle auf dem Grundstück nicht nur behandelt, sondern der daraus entstehende Kompost dort auch pflanzenbaulich sinnvoll und schadlos verwertet werden kann. Dies setzt geeignete und ausreichend bemessene Garten- oder Bodenflächen voraus.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger benötigen insoweit klare Möglichkeiten, durch Satzung nähere Anforderungen zu regeln und eine nur vorgeschobene Eigenverwertung von einer tatsächlichen ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung abzugrenzen.

Formulierungsvorschlag für § 17 Absatz 1 KrWG:

Bei Bioabfällen setzt die Fähigkeit zur Verwertung voraus, dass die anfallenden Bioabfälle nach Art und Menge auf dem Grundstück ordnungsgemäß behandelt und der hieraus entstehende Kompost auf hierfür geeigneten und ausreichend bemessenen Flächen pflanzenbaulich sinnvoll und schadlos verwertet werden kann.

Ergänzend sollte klargestellt werden:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Satzung nähere Anforderungen an die Eigenverwertung von Bioabfällen festlegen, insbesondere zur Eignung und Mindestgröße der Verwertungsflächen, zur Art und Menge der eigenverwerteten Bioabfälle sowie zu Anzeige- oder Nachweispflichten.

7. Zu § 20 Absatz 2 KrWG und § 46 KrWG – Kennzeichnung und Abfallberatung

Die vorgesehene Pflicht zur gut sichtbaren Kennzeichnung der Abfallbehälter sowie der Ausbau der Abfallberatung können einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Getrenntsammlung leisten.

Aus Sicht des VHE sollten diese Vorgaben ausdrücklich genutzt werden, um die Qualität der Bioabfallsammlung zu verbessern. Für Bürgerinnen und Bürger muss leicht verständlich erkennbar sein, welche Abfälle in die Biotonne gehören und welche nicht. Dies betrifft insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle, Verpackungen, Restabfälle sowie sogenannte biologisch abbaubare oder kompostierbare Kunststoffbeutel, deren Zulässigkeit in der Praxis häufig missverstanden wird und örtlich unterschiedlich bewertet werden kann.

Eine bloße Kennzeichnung der Sammelfraktion reicht dafür nicht aus. Sinnvoll sind Positiv- und Negativlisten, Piktogramme und eindeutige Hinweise auf Ausschlussstoffe. Die Kennzeichnung der Abfallbehälter sollte mit Kennzeichnungen auf Verpackungen und Produkten so abgestimmt werden, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher keine widersprüchlichen Signale entstehen.

Für die Biotonne ist dabei besondere Vorsicht geboten. Symbole oder Hinweise wie „home compostable“ oder „industrial compostable“ können für Verbraucherinnen und Verbraucher irreführend sein, wenn daraus geschlossen wird, dass solche Produkte automatisch über die kommunale Biotonne entsorgt werden dürfen. Die Zulässigkeit in der Bioabfallsammlung hängt jedoch von den abfallrechtlichen Vorgaben, der örtlichen Zulassung und der Eignung für die konkrete biologische Behandlung ab.

Die Abfallberatung sollte deshalb ausdrücklich die Vermeidung von Fehlwürfen, die Sortenreinheit der Bioabfälle und den Ausschluss störfstoffrelevanter Produkte umfassen. Erforderlich sind klare und praxistaugliche Hinweise, die nicht nur sagen, welche Fraktion gesammelt wird, sondern auch, welche Stoffe und Produkte nicht in die Biotonne gehören.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung zu § 20 und § 46 KrWG:

Die Kennzeichnung und Abfallberatung sollen bei Bioabfällen insbesondere die Qualität der getrennten Sammlung, die Vermeidung von Fehlwürfen, den Ausschluss von Kunststoffen, Verpackungen und nicht zugelassenen kompostierbar beworbenen Produkten sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Bioabfällen umfassen. Hierbei sollen gut verständliche Piktogramme sowie Positiv- und Negativlisten eingesetzt werden können. Kennzeichnungen auf Abfallbehältern und produktbezogene Entsorgungshinweise sind so aufeinander abzustimmen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher keine widersprüchlichen oder irreführenden Hinweise erhalten.

8. Zu § 6 KrWG – Einordnung des chemischen Recyclings und Abgrenzung zum organischen Recycling

Die Integration chemischer Recyclingverfahren in die Abfallhierarchie betrifft die Bioabfall- und Kompostwirtschaft nicht unmittelbar. Der VHE stellt nicht in Frage, dass chemische Recyclingverfahren für bestimmte Kunststoffabfallströme eine Rolle spielen können, soweit sie die Voraussetzungen des Recyclings erfüllen und nicht energetische Verwertung oder Beseitigung ersetzen sollen.

Aus Sicht des VHE ist jedoch eine klare Abgrenzung erforderlich. Die ausdrückliche Nennung chemischer Recyclingverfahren darf nicht dazu führen, dass biologisch abbaubare Kunststoffe, biologisch abbaubare Werkstoffe, Verpackungen oder sonstige technische Produkte unklaren oder ungeeigneten Entsorgungswegen zugeordnet werden. Insbesondere darf daraus kein Signal entstehen, solche Produkte könnten aufgrund ihrer Eigenschaft zum überwiegenden Zerfall in Kohlendioxid und Wasser bei der biologischen Behandlung ohne Weiteres in den Bioabfallstrom gelangen. Einerseits weil bei unvollständigem Zerfall sichtbare Rückstände die Qualität der Komposte und Gärprodukte beeinträchtigt und bei vollständigem Zerfall kein Recyclingprodukt entsteht.

Organisches Recycling ist nach der Abfallrahmenrichtlinie und dem KrWG ein eigenständiger Bestandteil des Recyclings. Für Bioabfälle ist die geeignete und hochwertige Verwertung regelmäßig die biologische Behandlung, insbesondere Kompostierung oder Vergärung, mit anschließender stofflicher Nutzung der erzeugten Komposte und Gärprodukte. Diese Kreisläufe unterscheiden sich grundlegend von chemischen Recyclingverfahren für Kunststoffe.

Der VHE regt daher an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Einordnung chemischer Recyclingverfahren in § 6 KrWG keine Auswirkungen auf die Anforderungen an die getrennte Erfassung und hochwertige biologische Verwertung von Bioabfällen hat. Für Bioabfälle müssen Sortenreinheit, Fremdstoffarmut und Eignung für die biologische Behandlung maßgeblich bleiben.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung zu § 6 KrWG:

Die ausdrückliche Nennung werkstofflicher und chemischer Recyclingverfahren in § 6 Absatz 1 Nummer 3 berührt nicht die Anforderungen an die getrennte Erfassung und hochwertige biologische Verwertung von Bioabfällen. Organisches Recycling, insbesondere Kompostierung oder Vergärung mit anschließender stofflicher Nutzung der erzeugten Komposte und Gärprodukte, bleibt für geeignete Bioabfälle ein

eigenständiger Bestandteil des Recyclings. Biologisch abbaubare Kunststoffe, biologisch abbaubare Werkstoffe, Verpackungen oder sonstige technische Produkte werden hierdurch nicht den Bioabfällen zugeordnet.

9. Zu § 23 ff. KrWG – Produktverantwortung und störfstoffrelevante Produkte

Die Regelungen zur Produktverantwortung sollten stärker darauf ausgerichtet werden, Fehlwürfe und Störfstoffeinträge in getrennt gesammelte Bioabfälle bereits auf der Produktebene zu vermeiden.

In der Praxis gelangen zahlreiche Produkte in die Biotonne, obwohl sie für eine hochwertige biologische Verwertung nicht geeignet sind oder diese beeinträchtigen können. Beispiele sind Kaffeekapseln, Teebeutel und Kaffeefilter mit Kunststoffanteilen, Brühhilfen, Verpackungen und Einwegprodukte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen oder Werkstoffen sowie sonstige als kompostierbar beworbene Produkte.

Der Endverbraucher ist mit der Frage des richtigen Entsorgungsweges häufig überfordert. Diese Überforderung wird verstärkt, wenn Produkte mit Hinweisen wie „kompostierbar“, „biologisch abbaubar“, „home compostable“ oder „industrial compostable“ versehen sind, obwohl eine Entsorgung über die kommunale Biotonne nicht oder nicht überall zulässig ist. Solche Kennzeichnungen können die Fehlwurfquote erhöhen und die in den letzten Jahren erzielten Verbesserungen der Bioabfallqualität gefährden.

Wenn Hersteller Produkte in Verkehr bringen, bei denen eine Fehlentsorgung über die Biotonne naheliegt, sollte die Produktverantwortung eindeutige Informations- und Kennzeichnungspflichten umfassen. Insbesondere sollte kenntlich gemacht werden, wenn eine biologische Verwertung ausgeschlossen ist oder wenn Bestandteile enthalten sind, die die Kompostierung oder Vergärung beeinträchtigen können.

Die Produktkennzeichnung sollte mit der Kennzeichnung der Sammelbehälter abgestimmt werden. Dabei muss vermieden werden, dass Verpackungen oder Produkte durch Kompostierbarkeits-Symbole den Eindruck erwecken, sie seien für die Bioabfallsammlung geeignet, obwohl dies nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorgaben oder den örtlichen Entsorgungsvorgaben nicht der Fall ist.

Der VHE regt an, die Produktverantwortung so weiterzuentwickeln, dass Hersteller für störfstoffrelevante Massenprodukte klare Entsorgungshinweise geben und die Eignung oder Nichteignung für biologische Behandlungsverfahren transparent machen müssen.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung zu § 23 KrWG:

Zur Produktverantwortung gehört bei Erzeugnissen, deren Entsorgung über getrennte Sammelsysteme naheliegt, eine eindeutige Information der Nutzer über die zulässigen Entsorgungswege. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die bei Fehlentsorgung die Qualität getrennt gesammelter Bioabfälle, die Kompostierung oder Vergärung oder die Qualität der daraus erzeugten Komposte und Gärprodukte beeinträchtigen können. Hinweise auf biologische Abbaubarkeit oder Kompostierbarkeit dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass eine Entsorgung über die Bioabfallsammlung zulässig ist, soweit dies nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben oder den örtlichen Entsorgungsvorgaben nicht der Fall ist.

C) Schlussbemerkung

Der VHE unterstützt die Ziele des Referentenentwurfs, insbesondere die Stärkung der Abfallvermeidung, der getrennten Sammlung und des hochwertigen Recyclings. Entscheidend ist aus Sicht der Bioabfall- und Kompostwirtschaft jedoch, dass neben einer konsequenten Erfassung von Bioabfällen durch einen flächendeckenden Anschluss an die Biotonne die gesetzlichen Änderungen in der praktischen Umsetzung

Stellungnahme des VHE e.V. zum Entwurf des KrWG vom 26.06.2026

zu einer besseren Qualität der getrennten Bioabfallsammlung führen und dabei technische Lösungen zur Kontrolle und zur Steigerung der Sortenreinheit zumindest in Problemgebieten zur Anwendung kommen

Die hochwertige Verwertung von Bioabfällen leistet einen eigenständigen Beitrag zur Ressourcenschonung, zur Rückführung von Nährstoffen und organischer Substanz, zur Humusreproduktion und zur regionalen Kreislaufwirtschaft. Dieses Potential kann nur ausgeschöpft werden, wenn Bioabfälle sortenrein erfasst, störstoffarm behandelt und qualitätsgesicherte Komposte und Gärprodukte rechtssicher genutzt werden können.

Wir bitten daher, bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes und insbesondere bei späteren Rechtsverordnungen die Bioabfall- und Kompostwirtschaft frühzeitig einzubeziehen. Nur mit praxistauglichen, qualitätsorientierten und bundesweit möglichst einheitlichen Vorgaben kann das Potential der organischen Kreislaufwirtschaft vollständig genutzt werden.

Der VHE steht für einen fachlichen Austausch und für eine vertiefende Erörterung der angesprochenen Punkte gerne zur Verfügung.